

WEGEGELDREGELUNG



BESUCHE

Regelungen gelten arztbezogen und kassenübergreifend

Bei Anfahrten in die eigenen Praxisräume (auch Nebenbetriebsstätten) sind keine Besuche/Wegegelder abrechenbar

GOP 01410

Besuch eines Kranken, wegen der Erkrankung ausgeführt, kann nur ein Mal pro Haushalt/sozialer Einheit abgerechnet werden. Bei „Mitbesuchen“ ist die GOP 01413 anzusetzen.

GOP 01411

Dringender Besuch I wegen der Erkrankung, unverzüglich nach Bestellung ausgeführt

- zwischen 19.00 und 22.00 Uhr, oder an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. zwischen 07.00 und 19.00 Uhr

GOP 01412

hat zwei unterschiedliche Leistungsinhalte:

Dringender Besuch II

- Dringender Besuch zwischen 22.00 und 07.00 Uhr oder
- Dringender Besuch an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. zwischen 19.00 und 07.00 Uhr

ODER

Dringender Besuch bei Unterbrechen der Sprechstundentätigkeit mit Verlassen der Praxisräume oder

Dringende Visite auf der Belegstation bei Unterbrechung der Sprechstundentätigkeit mit Verlassen der Praxisräume

GOP 01413

Besuch eines weiteren Kranken (Mitbesuch) in derselben sozialen Gemeinschaft (z. B. Familie) und/oder in beschützenden Wohnheimen bzw. Einrichtungen bzw. Pflege- oder Altenheimen mit Pflegepersonal in unmittelbarem Zusammenhang mit Besuchen nach den Ziffern 01410, 01411, 01412, 01415 oder 01418

GOP 01414

Visite auf der Belegstation, je Patient

GOP 01415

Dringender Besuch eines Patienten in beschützenden Wohnheimen bzw. Einrichtungen bzw. Pflege- oder Altenheimen mit Pflegepersonal wegen der Erkrankung, noch am Tag der Bestellung ausgeführt, nicht bei geplanten oder Besuchen von weiteren Kranken abzurechnen

GOP 01418

Besuch im organisierten Not(-fall)dienst

GOP 01721

Besuch im Rahmen einer Kinderfrüherkennungsuntersuchung nach den GOP 01711 und 01712, kann nur im Zusammenhang mit den GOP 01711 oder 01712 und an demselben Tag nur einmal berechnet werden, auch wenn bei mehreren Kindern eine Früherkennungsuntersuchung durchgeführt wird (gilt auch für Belegkrankenhaus).

GOP 05230

Aufwandsersatzung für das Aufsuchen eines Kranken in der Praxis eines anderen Arztes oder Zahnarztes

Abrechnung von Wegegeld und Doppelkilometern (DKM) entnehmen Sie bitte der Übersicht.

Dokumentation der Uhrzeiten: Bei mehreren Besuchsleistungen bei demselben Patienten/derselben Patientin am Tag ist es ratsam, mit Tagtrennung und Angabe der Uhrzeit zu arbeiten.

WEGEGELDREGELUNG

Allgemeinärzte/Praktiker/Kinderärzte

Kassenart	Besuchsbereich	Tagbesuch	Tagbesuch	Nachtbesuch	Tagbesuch	Nachtbesuch	Mitbesuch	Visite	Visite	Tagbesuch	Nachtbesuch	Tagbesuch	Nachtbesuch	Tagbesuch
		01410	01411	01411A	01412	01412A	01413	01414	01414W	01415	01415A	01418	01418A	01721
Primärkassen	innerhalb geschlossener Ortschaften	keine DKM – das Zusetzen des Wegefeldfaktors erfolgt durch die KV	keine DKM – das Zusetzen des Wegefeldfaktors erfolgt durch KV				/	/	keine DKM – das Zusetzen der Wegepauschale erfolgt durch KV					keine DKM – das Zusetzen des Wegefeldfaktors erfolgt durch KV
	außerhalb geschlossener Ortschaften		DKM ansetzen – Wegegeld wird von KV je DKM ergänzt				/	/	DKM ansetzen – Wegegeld wird von KV je DKM ergänzt					
Ersatzkassen	innerhalb/außerhalb geschlossener Ortschaften	99095–99097 ggf. 99093	99095–99097 ggf. 99093	99098–99100 ggf. 99094	99095–99097 ggf. 99093	99098–99100 ggf. 99094	/	/	99095–99100	99095–99097 ggf. 99093	99098–99100 ggf. 99094	wahlweise DKM oder Wegepauschale nach 99095–99097	wahlweise DKM oder Wegepauschale nach 99098–99100	99095–99097
Sonderregelungen														
Knappschaft und Sonstige Kostenträger		DKM ansetzen – Wegegeld wird von KV je DKM ergänzt				/	/	DKM ansetzen – Wegegeld wird von KV je DKM ergänzt						

Wegegeld Ersatzkasse		Wert
99093	mehr als 10 km (erster Tagbesuch) nach amb. OP	10,70 EUR
99094	mehr als 10 km (erster Nachtbesuch) nach amb. OP	14,80 EUR
99095	bis 2 km (Tagbesuch)	3,40 EUR
99096	bis 5 km (Tagbesuch)	6,50 EUR
99097	mehr als 5 km (Tagbesuch)	9,40 EUR
99098	bis 2 km (Nachtbesuch)	6,50 EUR
99099	bis 5 km (Nachtbesuch)	10,00 EUR
99100	mehr als 5 km (Nachtbesuch)	13,40 EUR

Wegegeld Primärkasse (wird durch KV zugesetzt)		Wert
99101 A/B/C	Wegepauschale Tag (kassenindividuell)	1,77–1,85 EUR
99102 A/B/C	Wegepauschale Nacht (kassenindividuell)	2,92–3,05 EUR
99103 A/B/C	Wegegeld je DKM Tag (kassenindividuell)	1,77–1,85 EUR
99104 A/B/C	Wegegeld je DKM Nacht (kassenindividuell)	2,92–3,05 EUR
99105	Wegegeldfaktor bei Führen einer Wegegeldliste	individuell

Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> Nachtbesuche sind mit dem Suffix A zu kennzeichnen, ersatzweise ist eine Uhrzeitangabe möglich
<ul style="list-style-type: none"> nur die erste Visite 01414W auf der Belegstation berechtigt zum Ansatz des Wegegeldes, diese Visite muss mit Suffix W gekennzeichnet werden, alle weiteren Visiten werden ohne Suffix berechnet
<ul style="list-style-type: none"> Besuche ohne Angabe von Wegepauschalen oder DKM erhalten automatisch eine Wegepauschale durch die KV
<ul style="list-style-type: none"> DKM = einfache Wegstrecke zwischen Praxissitz und der Besuchsstelle, kaufmännisch gerundet als DKM anzugeben
<ul style="list-style-type: none"> DKM sind erst abrechenbar, sofern die Entfernung zwischen Besuchsstelle und Praxis mindestens zwei Kilometer beträgt.
<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb geschlossener Ortschaften und bebauter Stadtgebiete sowie bei einer Entfernung zwischen Besuchsstelle und Praxis von nicht mehr als zwei Kilometern wird anstelle des Wegefeldfaktors eine Wegepauschale vergütet.

WEGEGELDREGELUNG

Fachärzte (einschließlich hausärztliche Internisten)

Kassenart	Besuchsbereich	Tagbesuch	Tagbesuch	Nachtbesuch	Tagbesuch	Nachtbesuch	Mitbesuch	Visite	Visite	Tagbesuch	Nachtbesuch	Tagbesuch	Nachtbesuch	Tagbesuch	Tagbesuch
		01410	01411	01411A	01412	01412A	01413	01414	01414W	01415	01415A	01418	01418A	05230W	05230
Primärkassen	innerhalb geschlossener Ortschaften	keine DKM – das Zusetzen des Wegegeldfaktors erfolgt durch KV					/	/	keine DKM – das Zusetzen der Wegepauschale erfolgt durch KV					/	
	außerhalb geschlossener Ortschaften	DKM ansetzen – Wegegeld wird von KV je DKM ergänzt					/	/	DKM ansetzen – Wegegeld wird von KV je DKM ergänzt					/	
Ersatzkassen	innerhalb/außerhalb geschlossener Ortschaften	99095–99097 ggf. 99093	99095–99097 ggf. 99093	99098–99100 ggf. 99094	99095–99097 ggf. 99093	99098–99100 ggf. 99094	/	/	99095–9100	99095–99097 ggf. 99093	99098–99100 ggf. 99094	wahlweise DKM oder Wegepauschale nach 99095–99097	wahlweise DKM oder Wegepauschale nach 99098–99100	99095–99097 ggf. 99093	/
Sonderregelungen															
Knappschaft und Sonstige Kostenträger		DKM ansetzen – Wegegeld wird von KV je DKM ergänzt					/	/	DKM ansetzen – Wegegeld wird von KV je DKM ergänzt					/	

Wegegeld Ersatzkasse		Wert
99093	mehr als 10 km (erster Tagbesuch) nach amb. OP	10,70 EUR
99094	mehr als 10 km (erster Nachtbesuch) nach amb. OP	14,80 EUR
99095	bis 2 km (Tagbesuch)	3,40 EUR
99096	bis 5 km (Tagbesuch)	6,50 EUR
99097	mehr als 5 km (Tagbesuch)	9,40 EUR
99098	bis 2 km (Nachtbesuch)	6,50 EUR
99099	bis 5 km (Nachtbesuch)	10,00 EUR
99100	mehr als 5 km (Nachtbesuch)	13,40 EUR

Wegegeld Primärkasse (wird durch KV zugesetzt)		Wert
99101 A/B/C	Wegepauschale Tag (kassenindividuell)	1,77–1,85 EUR
99102 A/B/C	Wegepauschale Nacht (kassenindividuell)	2,92–3,05 EUR
99103 A/B/C	Wegegeld je DKM Tag (kassenindividuell)	1,77–1,85 EUR
99104 A/B/C	Wegegeld je DKM Nacht (kassenindividuell)	2,92–3,05 EUR

Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> Nachtbesuche sind mit dem Suffix A zu kennzeichnen, ersatzweise ist eine Uhrzeitangabe möglich
<ul style="list-style-type: none"> nur die erste Visite 01414W auf der Belegstation berechtigt zum Ansatz des Wegegeldes, diese Visite muss mit Suffix W gekennzeichnet werden, alle weiteren Visiten werden ohne Suffix berechnet
<ul style="list-style-type: none"> DKM = einfache Wegstrecke zwischen Praxissitz und der Besuchsstelle, kaufmännisch gerundet als DKM anzugeben
<ul style="list-style-type: none"> DKM sind erst abrechenbar, sofern die Entfernung zwischen Besuchsstelle und Praxis mindestens zwei Kilometer beträgt.
<ul style="list-style-type: none"> Innerhalb geschlossener Ortschaften und bebauter Stadtgebiete sowie bei einer Entfernung zwischen Besuchsstelle und Praxis von nicht mehr als zwei Kilometern wird anstelle des Wegefaktors eine Wegepauschale vergütet.
<ul style="list-style-type: none"> 05230W – (ab 2/2022) Nur Besuche nach 05230W erhalten das Wegegeld. Keine Kennzeichnung von „Mitbesuchen“ mehr erforderlich. Nur der erste Besuch berechtigt zum Wegegeldansatz.